

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 57

FREITAG, DEN 24. JULI

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Grundsätze zur Finanzierung von Schriftdolmetscher-Leistungen nach dem SGB IX	1245	Öffentliche Zustellung	1252
Grundsätze zur Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff SGB IX	1246	Öffentliche Zustellung	1252
Bekanntgabe der Gebühren für Ausnahmegenehmigungen von den Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel	1251	Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen	1252
Grenzfeststellungsverfahren F 10075 – Haßlohgraben –	1252	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche	1252
		Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (HabilO)	1253
		Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) ..	1256

BEKANNTMACHUNGEN

Grundsätze zur Finanzierung von Schriftdolmetscher-Leistungen nach dem SGB IX

1. Geltungsbereich

Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die seitens der Integrationsämter geförderten Einsätze von Schriftdolmetschenden im Rahmen der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (SGB IX – Teil 2 Schwerbehindertenrecht).

1.1 Folgende Techniken zur Übertragung von gesprochener Sprache in die lesbare Schriftsprache gelten als Schriftdolmetschen:

– Konventionelles Computer-Verfahren

Die Übertragung wird hier mit Hilfe einer PC-Tastatur und unter Nutzung der Auto-Korrekturfunktion der verschiedenen Textverarbeitungsprogramme bzw. von Kürzelwörterbüchern oder spezieller Wortergänzungssoftware vorgenommen.

– Maschinenstenographie-Verfahren

Die Übertragung erfolgt hier mittels Eingabe auf einer Spezialtastatur durch eine Maschinensteno-Software unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher.

– Spracherkennungs-Verfahren

Die Übertragung erfolgt durch eine Spezialsoftware mittels sprechergebundener Wiederholung der gesprochenen Sprache unter Nutzung verschiedener themenbezogener Wörterbücher und Makros.

1.2 Als Qualifizierungsnachweis für Schriftdolmetschende werden Zertifikate folgender Träger anerkannt:

- Deutscher Schwerhörigenbund e.V.,
- Akademie Z&P,
- Kombia GbR,
- Paulinenpflege Winnenden.

Während der Laufzeit dieser Grundsätze können weitere Träger, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Schriftdolmetscher/zur Schriftdolmetscherin mit Zertifikat anbieten, in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem Träger und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) anerkannt werden.

2. Vergütung für Dolmetschzeiten

Die Vergütungssätze für zertifizierte Schriftdolmetschende betragen:

- Pro Stunde (60 Minuten) bis zu 55,00 Euro.
- Pro angefangene halbe Stunde bis zu 27,50 Euro.
- Wegezeiten pauschal bis zu 45,00 Euro.

Die Vergütungssätze für nicht zertifizierte Schriftdolmetschende mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit als Schriftdolmetscher/-in betragen:

- Pro Stunde (60 Minuten) bis zu 35,00 Euro.
- Pro angefangene halbe Stunde bis zu 17,50 Euro.
- Wegezeiten pauschal bis zu 25,00 Euro.

3. Abweichende Vergütungssätze

Die Vereinbarung von Pauschalsätzen für Einsatz, Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten – z. B. bei umfangreichen und/oder langfristigen Dolmetersätzen – ist möglich.

Bei Bedarf können höhere Sätze für das Schriftdolmetschen in einer Fremdsprache vereinbart werden.

4. Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung beträgt pauschal 5,00 Euro.

5. Umsatzsteuer

Auf Nachweis wird die Umsatzsteuer erstattet.

6. Ausfallkosten

Ein ausschließlich als Schriftdolmetscher/Schriftdolmetscherin Tätiger/Tätige erhält eine Ausfallentschädigung, soweit er durch die Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war und dessen Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, einen Einkommensverlust erlitten hat und ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist. Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der der Vergütung für zwei Stunden entspricht.

7. Doppelbesetzung

7.1 Ein Fall für eine Doppelbesetzung liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch die Schriftdolmetschenden besteht (z. B. bei Betriebsversammlungen).

7.2 Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ausschließlich des Dolmetschenden).
- Fehlen einer Steuerungsmöglichkeit des Dolmetschenden zur Regelung von Pausen/Unterbrechungen während der Dolmetschzeit.
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50%. Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

7.3 Im Übrigen kann in besonders gelagerten Fällen in gemeinsamer Abstimmung zwischen hörbehinderten Menschen, Dolmetscher/in und Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

8. Geheimhaltungspflicht

Schriftdolmetschenden obliegt die Geheimhaltungspflicht (Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) im Sinne der §§ 130 SGB IX, 35 Absatz 1 SGB I.

9. Verwendung von Mitschriften

Aus dem Live-Text kann in begründeten Einzelfällen als Nachteilsausgleich ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden. Die Erstellung des Protokolls ist erstattungsfähig.

Hamburg, den 29. Mai 2015

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1245

Grundsätze zur Förderung von Integrationsprojekten nach §§ 132 ff SGB IX

1. Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter der Förderung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Integrationsprojekte finden ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 132 bis 135 des SGB IX. Danach kann das Integrationsamt den Träger eines Integrationsprojektes mit Geldleistungen unterstützen (§§ 102 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, 134 SGB IX; §§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 28 a der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung – SchwbAV).

1.2 Verhältnis zu anderen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Die Förderung von Integrationsprojekten durch das Integrationsamt ist Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – ebenso wie die (individuellen) Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber nach § 102 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB IX (vgl. § 102 Absatz 3 SGB IX erster Halbsatz).

Die verschiedenen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können grundsätzlich nebeneinander erbracht werden: sie schließen einander nicht notwendiger Weise aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz und besondere Fragen zum Verhältnis der Leistungen zueinander werden unter Nummer 5 behandelt.

1.3 Ermessen

Die Förderung von Integrationsprojekten dem Grunde nach, sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung, stehen im Ermessen des Integrationsamtes.

2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben, betriebsintegrierte Arbeitsplätze (ausgelagerte Werkstattpplätze)

2.1 Begriff des Integrationsprojektes

Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeit stößt. Die Integrationsprojekte rechnen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 132 a ff als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. Nach § 132 Absatz 1 SGB IX sind drei Formen von Integrationsprojekten zu unterscheiden:

2.1.1 Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen sind

- auf Dauer angelegte
- rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen
- mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.

Im Einzelnen:

a) Organisationsform

Integrationsunternehmen müssen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. Nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts

sind sie buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen.

b) Erwerbswirtschaftliche Zielsetzung

Eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung wird nicht ausgeschlossen

– durch den Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens (Integrationsunternehmen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent der Zielgruppe im Sinne des § 132 Absatz 2 SGB IX sind gemäß § 68 der Abgabenordnung [AO] gemeinnützig – soweit hierfür auch die anderen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllt sind)

oder

– wenn Integrationsprojekte Maßnahmen der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – ggf. auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Eine – förderschädliche – Abweichung von der notwendigen erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung kann u. a. dann vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Integrationsunternehmens aus öffentlichen Mitteln die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

2.1.2 Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen

Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Absatz 3 SGB IX, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind, mit den unter 2.1.1 genannten Merkmalen. Zur Förderung solcher Integrationsbetriebe bzw. -abteilungen siehe Ziffer 6.

2.2 Zielgruppe

Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der unter Ziffer 2.1 genannten besonderen Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

- a) schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert oder
- b) schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen oder
- c) schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX wird durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II erbracht.

2.3 Aufgaben

Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von §§ 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX und arbeitsbegleitende Betreuung, soweit erforderlich auch

- a) Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
- b) Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- c) geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen integrationsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

Bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann dem Integrationsprojekt nach Ablauf von sechs Monaten im Sinne des § 90 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX eine Prämie in Höhe von drei Bruttogehältern gewährt werden. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Rückkehroption.

2.4 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (Ausgelagerte Werkstattplätze)

Arbeitsplätze eines Integrationsprojektes können mit Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besetzt werden, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint.

Über den Umfang dieser betriebsintegrierten Arbeitsplätze (ausgelagerten Werkstattplätze) in einem Integrationsprojekt muss das Integrationsamt im Rahmen des Berichtswesens informiert werden.

Förderleistungen nach § 134 SGB IX dürfen zur Finanzierung betriebsintegrierter Arbeitsplätze (ausgelagerten Werkstattplätze) nicht verwendet werden. Finanzierung und Ausgestaltung der ausgelagerten Werkstattplätze müssen gegenüber dem Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die Förderung von Integrationsprojekten setzt voraus, dass das Integrationsprojekt nach der Einschätzung des Integrationsamtes wirtschaftlich dauerhaft tragfähig ist.

3.2 Planungskonzept

Der Träger des Integrationsprojektes hat dem Integrationsamt ein Konzept vorzulegen, das es dem Integrationsamt erlaubt, die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit des Integrationsprojektes zu beurteilen.

Die Konzeption soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung wesentlich darauf ausgerichtet ist, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt

und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

Die näheren Anforderungen, die das vorzulegende Konzept zu erfüllen hat, ergeben sich aus der Anlage 2.

3.3 Ergänzende und laufende Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Das Integrationsamt kann

- vom Träger des Integrationsprojektes die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen sowie
- die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Integrationsprojektes durch hinzugezogene sachverständige Stellen (z. B. IHK) beurteilen lassen.

Das Integrationsamt kann vom Träger des Integrationsprojektes jederzeit Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (z. B. Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen – BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern. Auch bei der laufenden Wirtschaftlichkeitsprüfung kann das Integrationsamt jederzeit sachverständige Stellen hinzuziehen.

3.4 Fördervoraussetzungen bei Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen beschäftigen zu mindestens 25 v.H. schwerbehinderte Menschen im Sinne von Ziffer 2.2.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an den Beschäftigten soll in der Regel 50 v.H. nicht übersteigen. Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten.

Von der Einhaltung dieser Höchstgrenze kann das Integrationsamt insbesondere bei einem Integrationsunternehmen absehen, das in der Vergangenheit nachweislich auch mit einem höheren Anteil beschäftigter schwerbehinderter Menschen ein wirtschaftlich ausgeglichenes Betriebsergebnis erreichen konnte. Die Mindestgröße der Integrationsprojekte beträgt regelmäßig mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe nach § 132 Absatz 2 SGB IX.

4. Art und Umfang der Förderung

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

Das Integrationsamt kann die Leistungen gewähren in Form von Zuschüssen (auch zu Leasing), Darlehen, Zinszuschüssen und Liquiditätshilfen.

Liquiditätshilfen können ausnahmsweise dann erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen abgewendet werden kann.

4.1 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

a) Förderfähigkeit

Förderfähig sind insbesondere Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (insbesondere Maschinen und Geräte zur Arbeitsplatzausstattung), wenn diese Aufwendungen erforderlich sind, um Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen im Sinne von Ziffer 2.2 zu schaffen oder zu erhalten.

Modernisierungsmaßnahmen sind förderfähig, dabei sind Abschreibungsrücklagen zu berücksichtigen.

Ersatzbeschaffungen sind nicht förderbar.

Bauinvestitionen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Nicht förderfähig sind Grundstücks- und Personalkosten.

b) Art und Höhe der Förderung

Art und Höhe der Förderung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Das Integrationsamt berücksichtigt bei seiner Entscheidung insbesondere, welcher Beschäftigungsanteil in einem Integrationsprojekt auf schwerbehinderte Menschen der Ziffer 2.2 entfällt.

Bei Festsetzung der Förderhöhe legt das Integrationsamt in der Regel einen Eigenanteil des Trägers von 20 v. H. der gesamten Aufwendungen zugrunde. Zuschüsse können für die jeweiligen Investitionsarten bis zu 25 000,- Euro pro geförderten Arbeitnehmer erfolgen.

Die Förderung von Baukosten wird in der Regel nur in Form von Darlehen erbracht. Baukosten können nur gefördert werden, wenn diese für die Neuschaffung von Arbeitsplätzen zwingend erforderlich sind.

Liquiditätshilfen können in der Regel nur in Form von Darlehen erbracht werden.

4.2 Betriebswirtschaftliche Beratung

4.2.1 Gründungsberatung

Bei der Finanzierung einer Gründungsberatung sind vorrangig die Mittel der bekannten Stellen für Existenzgründer zu nutzen (z. B. der Kammern, Landesgesellschaften).

Stehen diese nicht oder nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, kann die Existenzgründungsberatung, betriebswirtschaftliche Projekterarbeitung, Durchführung von Marktrecherchen durch unabhängige Dritte mit bis zu 80 v. H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 5000,- Euro bezuschusst werden. Dieser Zuschuss deckt auch die wegen Ziffer 3 ggf. entstehenden Gutachtenkosten ab. Die Förderung der Gründungsberatung ist erst nach Vorlage eines vorläufigen und aussagekräftigen Exposés möglich.

4.2.2 Laufende betriebswirtschaftliche Beratung

Die notwendigen Aufwendungen für die laufende betriebswirtschaftliche Beratung durch unabhängige Dritte, insbesondere zur Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung, bei Investitionsentscheidungen, Projekt- und Produktkalkulationen, Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben, Kapazitätsberechnungen, dem Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen können mit bis zu 80 v.H. der entstehenden Kosten, höchstens aber mit 2500,- Euro pro Jahr bezuschusst werden.

4.2.3 Beratung in Krisenphasen

Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach den Notwendigkeiten des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden.

4.2.4 Institutionalisiertes Beratungsangebot

An Stelle einer Förderung nach Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 kann die Förderung auch durch Einrichtung einer festen Stelle bei Dritten zur betriebswirtschaftlichen Beratung erfolgen.

4.3 Besonderer Aufwand

Ein förderfähiger besonderer Aufwand liegt vor,

- wenn die laufenden Kosten des Integrationsprojektes die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes überschreiten,
- die Kostenüberschreitung auf die zahlenmäßig überdurchschnittliche Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne der Ziffer 2.2 oder die Verfolgung qualifizierter und rehabilitativer Ziele zurückgeführt werden kann und
- infolgedessen eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes bestehen könnte.

Besonderen Aufwand in diesem Sinne stellen insbesondere dar

- die Kosten einer notwendigen arbeitsbegleitenden Unterstützung der beschäftigten schwerbehinderten Menschen, wenn sie das durchschnittliche Maß übersteigen, sowie
- die Kosten der Vorhaltung besonders flexibler und den Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasster Betriebsstrukturen und -prozesse, soweit sie notwendig sind.

Das Integrationsamt kann besonderen Aufwand des Integrationsprojektes pauschal mit bis zu 350,- Euro monatlich für jeden beschäftigten schwerbehinderten Menschen ausgleichen.

Bei der Bemessung der Pauschale kann das Integrationsamt insbesondere berücksichtigen:

- Betriebsgröße,
- Beschäftigungsdauer,
- Beschäftigungsumfang,
- Beschäftigungsquote sowie
- Art und Umfang der Behinderung der Beschäftigten.

Das Integrationsamt kann Leistungen zum Ausgleich des besonderen Aufwands auch

- bei Arbeitsunfähigkeit eines beschäftigten schwerbehinderten Menschen,
- bei Abwesenheit eines beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus sonstigen Gründen

bis zu einer Dauer von sechs Wochen weitergewähren.

Die Leistungen zum Ausgleich des besonderen Aufwands können neben den laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit erbracht werden (vgl. Ziffer 5.3).

5. **Verhältnis der spezifischen Förderung von Integrationsprojekten zu anderen Förderleistungen**

5.1 Verhältnis zur Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen nach § 15 SchwbAV

Die Förderung von Integrationsprojekten nach § 134 SGB IX, die eine weitgehende Förderung erlaubt, insbesondere soweit sie auch Leistungen zugunsten von Modernisierungsmaßnahmen zulässt, geht der Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen nach § 15 SchwbAV vor.

5.2 Verhältnis zu individueller Förderung im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX, §§ 17 ff. SchwbAV

a) Grundsatz

Grundsätzlich gilt, dass Leistungen des Integrationsamtes zur individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern nach § 102 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SGB IX von der Förderung eines Integrationsprojektes unberührt bleiben, individuelle Förderung und Projektförderung somit nebeneinander bestehen können, wenn der entsprechende Bedarf besteht (vgl. Ziffer 1.2).

b) Förderung einer behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 102 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a SGB IX, § 26 SchwbAV

Bei der Förderung einer behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen ist zu beachten, dass entsprechende Leistungen regelmäßig bereits in der Förderung des Aufbaus eines Integrationsprojektes nach § 134 SGB IX enthalten sind. Eine solche Förderung kann aber insbesondere bei nachträglichen Anpassungen und Einzelmaßnahmen gleichwohl in Betracht kommen.

c) Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 102 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e SGB IX, § 27 SchwbAV

Außergewöhnliche Belastungen des Trägers des Integrationsprojektes infolge der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kann das Integrationsamt durch Leistungen nach § 102 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e SGB IX, § 27 SchwbAV ausgleichen.

Diese Leistungen können mit dem besonderen Aufwand nach Ziffer 4.3 kombiniert erbracht werden. Für die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach gelten die Durchführungsgrundsätze zu § 27 SchwbAV.

Die Leistungen sollen in der Regel pauschalisiert erbracht werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kann das Integrationsamt u. a. folgende Kriterien berücksichtigen:

- Art und Umfang der Behinderung,
- berufliche Vorerfahrung,
- Stabilisierung der Leistung nach längerer Beschäftigungszeit,
- Umfang des Arbeitsverhältnisses.

Der pauschalisierte Ausgleich beträgt 30 v.H. des Arbeitgeberbruttolohnes abzüglich der Leistungen Dritter; er erhöht sich auf 50 v.H. für schwerbehinderte Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wurden. Bei einer behinderungsbedingten Teilzeitbeschäftigung von 15 bis 30 Stunden wöchentlich wird das Arbeitgeberbrutto mit dem Faktor 1,25 aufgestockt. Die Pauschale kann nach Stabilisierung der Leistung des schwerbehinderten Mitarbeiters und längerer Beschäftigungszeit auch degressiv gestaffelt werden.

Das Integrationsamt achtet bei der Bemessung der Höhe der Leistungen darauf, dass die Summe seiner Leistungen und die Leistungen Dritter insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Menschen stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der Leistungen des Integrationsamtes anzupassen.

- d) Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitssassistenten nach § 102 Absatz 4 SGB IX

Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben uneingeschränkt erbracht werden. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitssassistenten nach § 102 Absatz 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte bereits auf Grund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach § 134 SGB IX, § 27 SchwbAV erhalten können.

5.3 Verhältnis zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger

Die Förderung von Integrationsprojekten durch das Integrationsamt nach § 102 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX, § 17 Absatz 1 Nummer 3 SchwbAV ist gemäß § 18 Absatz 1 SchwbAV ebenso nachrangig gegenüber den Leistungen anderer Rehabilitationsträger, wie die individuelle Förderung nach § 102 Absatz 3 Nummern 1 und 2 SGB IX, § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SchwbAV.

Das heißt insbesondere, dass

- Arbeitsförderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nach SGB III sowie
- Grundsicherungsleistungen der Jobcenter und kommunalen Träger nach SGB II

vorrangig sind, wenn sie denselben Zweck erfüllen, wie eine Leistung, die das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gewähren könnte.

Leistungen zum Ausgleich besonderen Aufwands (vgl. Ziffer 4.3) kann das Integrationsamt auch neben laufenden Leistungen der Agentur für Arbeit zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen nach dem SGB III erbringen.

6. Besonderheiten bei der Förderung von rechtlich unselbstständigen Integrationsprojekten (Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen)

6.1 Abgrenzung von nicht förderfähigen Einrichtungen

Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am regulären Wirtschaftswettbewerb (vgl. Ziffer 2.1). Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können daher als förderfähige Handlungsformen gemäß § 132 Absatz 1 SGB IX in der Regel nur von Wirtschaftsunternehmen im Sinne des Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts oder von öffentlichen Arbeitgebern gemäß § 71 Absatz 3 SGB IX gegründet bzw. geführt werden.

Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Stiftungen, Sonder- oder Rehabilitationseinrichtungen und andere Organisationen, die ausschließlich gemeinnützige, wohltätige oder rehabilitative Zwecksetzungen verfolgen und keine im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Produkten und Dienstleistungen stehenden gewerblichen Tätigkeiten ausführen, können daher innerhalb dieses Organisationsrahmens keine förderfähigen Integrationsbetriebe/-abteilungen im Sinne des § 132 Absatz 1 SGB IX gründen und führen.

Ein gemeinnütziger Status und das damit verbundene grundsätzliche Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht allein stehen allerdings einer Förderung als Integra-

tionsbetrieb bzw. -abteilung nicht entgegen (vgl. Ziffer 2.1.1 Satz 5).

Ausnahmsweise kann eine gemeinnützige Organisation, die die Rechtsform einer gGmbH hat, einen Integrationsbetrieb/eine Integrationsabteilung gründen bzw. führen, wenn

- a) die gGmbH selbst (zumindest auch) im Sinne der Ziffer 2.1 erwerbswirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen und Produkten steht, sowie
- b) der/die im Rahmen der gGmbH zu gründende bzw. zu führende Integrationsbetrieb/Integrationsabteilung ausschließlich erwerbswirtschaftlich und als Marktteilnehmer im Sinne der Ziffer 2.1 tätig werden soll bzw. tätig ist.

Aus Gründen des fairen Wettbewerbs ist Fördervoraussetzung ferner, dass der Träger des/der zu gründenden bzw. geführten Integrationsbetriebs/-abteilung und der Integrationsbetrieb/die Integrationsabteilung selbst neben den beantragten/zufließenden öffentlichen Zuwendungen nach dem SGB II, SGB III und dem SGB IX (einschließlich etwaiger Fördermittel aus speziellen Förderprogrammen des Bundes/der Länder für Integrationsprojekte) nicht durch weitere öffentliche Mittel (z. B. nach dem SGB XII – Eingliederungshilfe) subventioniert wird.

Für einen Integrationsbetrieb bzw. eine Integrationsabteilung und deren gemeinnützigen Träger (gGmbH) gilt außerdem Ziffer 2.1.1 Satz 5 entsprechend.

6.2 Schaffung von Arbeitsplätzen, Beschäftigungsquote

Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt kann nur dann als solches gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 Absatz 1, 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe gemäß § 132 SGB IX (vgl. Ziffer 2.2) geschaffen werden. Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Projekt soll mindestens 25 Prozent betragen. Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht gemäß § 71 SGB IX erfüllen.

6.3 Besondere Anforderungen

Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt bedarf einer konzeptionellen Grundlage gemäß Anlage 1. Insbesondere muss ein Integrationsprojekt eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur aufweisen, die sich von derjenigen des Trägers dieses Integrationsprojektes, also von derjenigen des übergeordneten Unternehmens bzw. des führenden öffentlichen Arbeitgebers, unterscheidet. Zum Nachweis hat der Träger des rechtlich unselbstständigen Integrationsprojektes neben dem Planungskonzept (vgl. Ziffer 3.2) ein Organigramm oder einen Geschäftsverteilungsplan vorzulegen, aus dem sich die eigenständige Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur ergibt.

Der Träger des rechtlich unselbstständigen Integrationsprojektes hat die finanziellen Angelegenheiten des Projektes gegenüber dem Integrationsamt offenzulegen durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung, die mit dem Integrationsamt abzustimmen sind. Der Träger des rechtlich unselbstständigen Integrationsprojektes hat dem Integrationsamt nachzuweisen, dass neben den Aufgaben nach § 133 SGB IX (vgl. Ziffer 2.3) auch die Pflichten eines Arbeitgebers nach § 81 Absatz 4 SGB IX in vollem Umfang erfüllt werden. Diese beinhalten neben der Beschäfti-

gung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei einem Wechsel in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt.

6.4 Wechselmöglichkeit

Der Träger eines rechtlich unselbstständigen Integrationsprojektes hat sicherzustellen, dass die beschäftigten schwerbehinderten Menschen aus dem Integrationsprojekt auf andere Plätze innerhalb des Unternehmens bzw. des öffentlichen Arbeitgebers wechseln können. Insbesondere hat der Träger des Integrationsprojektes in Erfüllung seiner Arbeitgeberpflicht nach § 81 Absatz 1 SGB IX stets zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze im Unternehmen bzw. bei einem öffentlichen Arbeitgeber mit den im Integrationsprojekt beschäftigten schwerbehinderten Menschen besetzt werden können.

6.5 Integrationsvereinbarung

Unternehmen oder öffentliche Arbeitgeber, die einen Integrationsbetrieb oder eine Integrationsabteilung einrichten, sollen bereits eine Integrationsvereinbarung gemäß § 83 SGB IX geschlossen haben. In dieser sind auch die in den Ziffern 6.3 und 6.4 genannten Themen zu berücksichtigen. Liegt eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus des Projekts innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden.

7. Verfahren

7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Integrationsprojekte im Sinne des § 132 SGB IX ist das Integrationsamt zuständig, in dessen Bereich der Ort der zu fördernden Arbeitsplätze liegt. Bei der individuellen Förderung ist der Vorrang der Leistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Absatz 1 SchwbAV zu beachten.

7.2 Antragstellung, Auszahlung

Leistungen werden frühestens vom Monat der Antragstellung an erbracht. Laufende Leistungen werden gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausbezahlt.

7.3 Nachweis von Kosten und Zuschüsse Dritter

Der Träger des Integrationsprojektes hat dem Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Förderleistungen nachzuweisen. Erbringt das Integrationsamt eine laufende Pauschalförderung (wie etwa zum Ausgleich des besonderen Aufwands nach Ziffer 4.3), so hat der Träger des Integrationsprojektes in regelmäßigen Abständen

- ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie
- die Gehaltsnachweise vorzulegen.

Träger von Integrationsprojekten, die eine Förderung nach diesen Grundsätzen beantragen bzw. erhalten, sind verpflichtet, dem Integrationsamt unaufgefordert alle Leistungen mitzuteilen, die der Träger des Integrationsprojektes zur Förderung der beschäftigten schwerbehinderten Menschen von Dritten erhält; Kopien der Bescheide sind vorzulegen.

7.4 Stellung von Sicherheiten

Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Förderbescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Integrationspro-

jekten geeignete Sicherheiten zu stellen. Über Art und Umfang der Sicherheit ist im Einzelfall zu entscheiden.

8. Berichtspflichten, Dokumentation

Die Integrationsprojekte berichten dem Integrationsamt einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres fallbezogen über die für die Zielgruppe erbrachten Leistungen und fortbestehenden Leistungsbedarfe. Die Berichte stellen auch die Qualität der erbrachten Leistungen im Sinne des § 20 SGB IX dar. Die Integrationsprojekte berichten in EDV-gestützter Form nach den Vorgaben des Integrationsamtes. Unterjährige anlassbezogene Berichtsabforderungen des Integrationsamtes zur Wahrnehmung dessen Fallverantwortung oder für sonstige Berichtspflichten der Behörde bestehen davon unabhängig.

Leistungsfälle und finanzieller Aufwand bei der Förderung von Integrationsprojekten (auch hinsichtlich der individuellen Förderung) sind von dem Integrationsamt statistisch gesondert zu erfassen.

9. Regelungen zur Umsetzung des Programms Hamburger Budget für Arbeit

Arbeitgeber können für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen aus WfbM Integrationsabteilungen nach § 132 ff SGB IX einrichten. Integrationsabteilungen beschäftigen mindestens drei schwerbehinderte Menschen, die aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wechseln. Der Aufbau dieses Mindestbeschäftigungsstandes kann stufenweise in einem Drei-Jahres-Fenster erfolgen. Eine entsprechende Aufbauplanung haben die Arbeitgeber gegenüber dem Integrationsamt bei Start der Integrationsabteilung darzulegen.

Die arbeitspädagogische Betreuung nach § 4 Absatz 5 der Grundsätze zur Förderung nach dem Programm Hamburger Budget für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt, die durch eine WfbM oder den beauftragten Integrationsfachdienst erbracht wird.

Für Nummer 4.3 dieser Grundsätze gilt § 4 Absatz 2 der Grundsätze zur Förderung nach dem Programm Hamburger Budget für Arbeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Nummer 5.2. c) und Nummer 6 finden keine Anwendung.

Hamburg, den 28. April 2015

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1246

Bekanntgabe der Gebühren für Ausnahmegenehmigungen von den Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel

Ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung werden innerhalb des Gebührenrahmens nach Abschnitt V Nummer 17a der Anlage Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2237), die Gebühren für eine erteilte und genutzte Erlaubnis zum Starten und Landen innerhalb von Betriebsbeschränkungszeiten des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel auf 1300,- Euro, für eine erteilte und nicht genutzte Erlaubnis auf 650,- Euro und gemäß Abschnitt VII Nummer 34 der genannten Verordnung für

eine beantragte und abgelehnte Erlaubnis auf 375,- Euro festgelegt.

Hamburg, den 16. Juli 2015

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1251

Grenzfeststellungsverfahren F 10075 - Haßlohgraben -

Die Feststellung der Eigentums Grenzen am Haßlohgraben im Bereich des Flurstücks 423 in der Gemarkung Ojendorf soll nach den Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) durchgeführt werden.

In dem Verfahren werden die Eigentums Grenzen nach der örtlichen Lage des Gewässers gemäß §105 Absatz 1 HWaG festgelegt. Diese Grenzen werden in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch übernommen und bilden fortan, ohne Rücksicht auf künftige Veränderungen des Gewässers und seiner Ufer, die Eigentums Grenzen.

Der Grenzfeststellungsplan und das Bestandsverzeichnis werden im Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (Neuenfelder Straße 19, Raum A.04.217, 21109 Hamburg – Bitte vorher am Empfang der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen melden) vom 3. August 2015 bis 3. September 2015 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) öffentlich ausgelegt. Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme kann auch unter der Telefonnummer: 040/42826 - 5667 erfolgen.

Einwendungen können beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hamburg, den 21. Juli 2015

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1252

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Farhad Hamzeh ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Kurt-Schumacher-Allee 4, Erdgeschoss, 20097 Hamburg, wird am 27. Juli 2015 zur öffentlichen Zustellung nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Grundsicherung und Soziales, Kurt-Schumacher-Allee 4, Zimmer 336, 20097 Hamburg, Telefon: 040/42854-4521/-4591, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 10. August 2015 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juni 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1252

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Erdal Vural, zuletzt bekannte Anschrift: Georg-Wilhelm-Straße 98, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 27. Juli 2015 zur öffentlichen Zustellung nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 213, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 10. August 2015 als bewirkt.

Hamburg, den 29. Juni 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1252

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Fuhlsbüttel, Ortsteil 431, belegenen Flurstücke 3122 (844 m²) und 3059 (2 m²), und das in der Gemarkung Langenhorn, Ortsteil 432, belegene Flurstück 10871 (1318 m²) der Flughafenstraße als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Verwaltung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes, Kümmellstraße 6, Zimmer 519, 20249 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. Juli 2015

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1252

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S.41, 83) mit Änderungen wird das im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Allermöhe, belegene Flurstück 5657 (teilweise), belegen an der Walter-Becker-Straße zwischen Felix-Jud-Ring und dem Entenfleet, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die zu widmende Fläche ist gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 107, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 15. Juli 2015

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1252

Habitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg (HabilO)

Vom 18. Februar 2015

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Mai 2015 auf Grund von §108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (Hmb-GVBl. S. 171) in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (Hmb-GVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 18. Februar 2015 auf Grund von §91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Habitationsordnung genehmigt.

§ 1

Habitation und Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Aufgabe des nachfolgend beschriebenen Habitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur und selbstständige Aufgaben in der Forschung zu qualifizieren.

(2) In einem parallel stattfindenden Verfahren soll die Habilitandin bzw. der Habilitand die Feststellung der besonderen Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre beantragen.

(3) Zeitgleich soll auch die Lehrbefugnis („*venia legendi*“) gemäß der Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß §17 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentursatzung) vom 17. November 2011 erteilt werden. Das Nähere regeln die Richtlinien für die Verleihung der Lehrbefugnis („*venia legendi*“) als Privatdozentin bzw. Privatdozent der Medizinischen Fakultät.

§ 2

Habitationsleistungen

Der Nachweis der besonderen Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung wird durch eine Habitationsschrift, eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder durch Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation sowie durch ein wissenschaftliches Kolloquium erbracht. Als Regelfall sieht die Medizinische Fakultät als Habitationsleistung wissenschaftliche Veröffentlichungen vor, die in einem verbindenden Text übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden. Bestehen die Habitationsleistungen in Anteilen an gemeinschaftlicher Forschung, so müssen die Anteile an den Schriften durch die Autorinnen bzw. Autoren in der Weise ausgewiesen werden, dass sie deutlich abgrenzbar sind, damit sie der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als eigene Leistung zugeordnet werden können und so selbstständig bewertet werden können.

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren ist beim Dekanat schriftlich einzureichen. In ihm ist das Gebiet zu bezeichnen, für welches die Forschungs- und gegebenenfalls die Lehrbefähigung nachgewiesen werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Habitationsschrift sowie die sonstigen schriftlichen Habitationsleistungen entsprechend der Vorgaben nach § 2,
2. bei aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit entstandenen Habitationsleistungen die Angaben nach § 2 Satz 3 und die Namen der anderen Verfasserinnen und Verfasser,
3. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die wissenschaftliche Fortbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums Auskunft gibt,
4. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift,
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Habitation bereits an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Fakultät beantragt hat,
7. die eidesstattliche Versicherung, dass die Habitationsleistungen ohne fremde Hilfeleistung angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind, Kooperationspartner und deren Anteile sind anzugeben (siehe § 2) sowie das die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ an der Universität Hamburg vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten worden ist,
8. Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2,
9. Nachweise über bisherige Lehrveranstaltungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
10. ein amtliches Führungszeugnis und eine Erklärung über disziplinarrechtliche Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.

(3) Die Habitationsleistung ist in drei gebundenen Exemplaren sowie als elektronische Datei (PDF) einzureichen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Habitationsverfahren wird auf Antrag zugelassen, wer

1. in einem für die Habitation relevanten Fach ein Studium an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. den Grad einer Doktorin oder eines Doktors in einem für die Habitation relevanten Fach im In- oder Ausland erworben hat,
3. umfassende Lehr- und Forschungstätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule ausgeübt hat, von der in der Regel ein Teil an der Medizinischen Fakultät Hamburg ausgeübt wurde. Anforderungen für die Verleihung der *venia legendi* sind in der entsprechenden, vom Dekanat erlassenen Richtlinie festgelegt. Anforderungen an die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind

in den Richtlinien für die Durchführung des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg geregelt.

(2) Ein außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworbener Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine entsprechende andere Prüfung kann als ausreichende Voraussetzung für die Habilitation anerkannt werden, wenn der Grad unter Bedingungen erworben bzw. die Prüfung unter Bedingungen bestanden wurde, die den für den Erwerb des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Fakultät für Medizin der Universität Hamburg geltenden Bedingungen gleichwertig ist.

(3) Ärztinnen und Ärzte, die eine Habilitation für ein Fachgebiet anstreben, das mit einer Bezeichnung der Weiterbildungsordnung identisch ist, sollen in der Regel den Erwerb der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nachweisen.

§ 5

Ausschlussgründe

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren muss versagt werden,

1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an anderer Stelle einen Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder
2. wenn der Habilitationsantrag unvollständig ist oder ihm nicht alle notwendigen Unterlagen (§ 3) beigelegt sind und wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller trotz Fristsetzung durch die Dekanin oder den Dekan den Antrag und die Unterlagen nicht vervollständigt hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Versäumnis nicht zu vertreten, so setzt die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm eine neue Frist oder
3. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem früheren Habilitationsverfahren mit den gleichen wissenschaftlichen Leistungen für das gleiche Wissenschaftsgebiet an einer anderen Universität ohne Erfolg geblieben ist oder
4. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. § 49 des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend. Die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern, gegen die wegen einer vorsätzlichen Tat ein Strafverfahren schwebt, wird bis zum Abschluss des Verfahrens zurückgestellt.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird versagt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer Institution oder bei einem ihrer akademischen Kooperationspartner beschäftigt ist, und die Möglichkeit besteht, dort die Habilitation zu beantragen.

§ 6

Zulassung zum Habilitationsverfahren

Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, ist der Bescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Habilitationsausschuss

(1) Die Dekanin oder der Dekan bzw. deren oder dessen Stellvertretung der Medizinischen Fakultät setzt auf Vorschlag des Fakultätsrats für jeweils zwei Jahre einen ständigen Habilitationsausschuss ein. Dieser trifft im weiteren Verfahren alle Entscheidungen im Sinne von § 8 dieser Ordnung.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind neben der Dekanin als Vorsitzende bzw. des Dekans als Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Zentrums des Universitätsklinikums mit jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Die Dekanin bzw. der Dekan kann zusätzliche Mitglieder des Ausschusses aus den Zentren benennen. Als Ausschussmitglieder können bestellt werden:

1. hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät,
2. habilitierte Mitglieder in der Medizinischen Fakultät; der Anteil dieser Gruppe darf ein Drittel des Ausschusses nicht übersteigen.

(3) Aus dem ständigen Habilitationsausschuss werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses fünf Mitglieder für jedes Verfahren benannt (Fachhabilitationskommission). Davon müssen drei Mitglieder hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät sein.

§ 8

Verfahren im Habilitationsausschuss

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses legt für die Fachhabilitationskommission ein möglichst fachnahes Mitglied als Berichterstatterin bzw. als Berichterstatter fest. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter berichtet dem Ausschuss über das ihr bzw. ihm zugeordnete Habilitationsverfahren, schlägt die externen Gutachter vor und präsentiert die drei Themenvorschläge der bzw. des Habilitierenden für das Habilitationskolloquium. Die drei Themenvorschläge müssen aus dem Fachgebiet stammen, für das die Habilitation angestrebt wird. Anschließend entscheidet der Habilitationsausschuss über die Fortführung des Verfahrens und über das Thema des Habilitationskolloquiums. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter holt die Gutachten ein, gegebenenfalls mit Unterstützung des Dekanats. Die Beurteilung der Habilitationsschrift regelt § 9.

(2) Der Habilitationsausschuss entscheidet über das Fach, für welches die Fähigkeit nach § 1 Absatz 1 festgestellt werden soll. Hierbei ist er an den Vorschlag der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht gebunden. Beabsichtigt der Habilitationsausschuss eine vom Vorschlag abweichende Bezeichnung für das Forschungsgebiet vorzunehmen, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vorher anzuhören.

(3) Nach Eingang der auswärtigen Gutachten und nochmaliger Anhörung der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters entscheidet der Habilitationsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung über die schriftliche Habilitationsleistung. Den Ablauf und die Beurteilung des sich in der Regel unmittelbar anschließenden Habilitationskolloquiums regeln § 10 und § 11.

(4) Die Schlussabstimmungen über schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erfolgen namentlich. Stimmenthaltungen sind ungültig. Ungültige Stimmen werden als ablehnende Stimmen gewertet.

(5) Über die Beratungen des Habilitationsausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 9

Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Zur Beurteilung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen bestellt der Habilitationsausschuss von Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierten Hochschullehrerinnen bzw. -lehrern mindestens zwei Gutachten. Es sind immer zwei auswärtige Gutachten einzuholen, eines von einer hauptamtlichen Hochschullehrerin bzw. einem hauptamtlichen Hochschullehrer. Werden mehr als zwei Gutachten bestellt, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Anzahl weiterer gebundener Exemplare der Habilitationsleistungen nachreichen.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstatten. Sie müssen eine näher begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. der sonstigen Habilitationsleistungen enthalten.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen vorliegen.

(4) Die Gutachten sowie die Habilitationsschrift sind im Dekanat oder an einem vom Dekanat bestimmten Ort zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen, lang auszulegen. Professorinnen, Professoren und habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats können die Habilitationsschrift und die Gutachten auf Antrag einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Habilitationsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Dekanat in geeigneter Weise über die Auslage der Habilitationsschrift und der Gutachten zu informieren. Die bzw. der Vorsitzende des Habilitationsausschusses kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, ein weiteres externes Gutachten erstellen lassen und dem Habilitationsausschuss zur Bewertung vorlegen.

(5) Nach der Beendigung des Auslageverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss nach Aussprache darüber, ob die schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen im Sinne von § 1 anerkannt werden.

Die Beschlussfähigkeit des Habilitationsausschusses ist erreicht, wenn die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Nur wenn die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter nicht anwesend ist, zählt die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die schriftlichen Leistungen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreterinnen bzw. Vertreter anerkannt, dabei gilt § 7 Absatz 2.

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber vom vorsitzenden Mitglied bzw. einem beauftragten Mitglied des Ausschusses schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bestehen gegen die Annahme der schriftlichen Leistungen als ausreichende Habilitationsleistung erhebliche Bedenken, so kann der Habilitationsausschuss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Schriften ohne Entscheidung in der Sache zur Überarbeitung zurückreichen. Dafür ist eine Frist von mindestens sechs Monaten und längstens zwei Jahren zu beschließen; sie kann auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers vom Habilitati-

onsausschuss verlängert werden. Reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Schrift nicht bis zum Ablauf der Frist wieder ein, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

§ 10

Kolloquium

(1) Hat der Habilitationsausschuss die schriftliche Leistung als ausreichend anerkannt, findet eine mündliche Prüfung in der Form eines Kolloquiums mit wissenschaftlichem Vortrag und anschließender Diskussion statt. Mit dem Kolloquium soll die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegen, dass sie bzw. er das Thema des Kolloquiums inhaltlich, wissenschaftlich und didaktisch adäquat darzustellen und zu diskutieren vermag.

(2) Für den Vortrag hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch vor dem Beschluss über die schriftliche Leistung drei zur allgemeinen Diskussion geeignete Themen vorzuschlagen, die in der Habilitationsschrift oder den sonstigen Leistungen nicht behandelt worden sind. Der Habilitationsausschuss wählt für das Kolloquium einen der Vorschläge aus. Werden alle Themen als ungeeignet bewertet, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller neue Themen benennen. Das Dekanat teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das ausgewählte Thema mindestens drei Wochen vor dem Vortragstermin mit. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann nach Mitteilung des ausgewählten Themas auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Der Termin und Ort des Habilitationskolloquiums wird vom Dekanat fakultätsöffentlich bekannt gemacht.

(4) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich und soll eine Gesamtdauer von 30 Minuten einschließlich Diskussion nicht überschreiten aber auch nicht wesentlich unterschreiten. Der Vortrag soll die Fähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers belegen, einen wissenschaftlich bedeutsamen Sachverhalt vertieft vorzutragen und zu erörtern.

(5) An den Vortrag schließt sich eine Diskussion unter der Leitung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters an. Allen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern am Kolloquium steht das Fragerecht zu.

§ 11

Entscheidung über das Kolloquium

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet die Fachhabilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Anerkennung als mündliche Habilitationsleistung. Die Abstimmung über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung erfolgt entsprechend der Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 9 Absatz 5).

(2) Beschließt die Fachhabilitationskommission die Anerkennung als Habilitationsleistung, so wird diese der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter mitgeteilt.

(3) Lehnt die Fachhabilitationskommission die Anerkennung als Habilitationsleistung ab, so ist die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von der bzw. dem Vorsitzenden unverzüglich mündlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zusätzlich innerhalb von zwei Wochen von der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneutes Kolloquium ist innerhalb von sechs Monaten möglich. Darüber entscheidet der Habilitationsausschuss. § 10 gilt für das

erneute Kolloquium entsprechend. Ein weiteres (drittes) Kolloquium ist ausgeschlossen.

§ 12

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung muss veröffentlicht werden. Das Dekanat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Habilitationsschrift die oder der Habilitierte abzuliefern hat. Das Dekanat legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

§ 13

Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer von ihr bzw. von ihm unterschriebenen und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde über die Habilitation vollzogen. Dabei wird das Forschungsgebiet bezeichnet, für das die Anerkennung der Forschungsbefähigung erlangt worden ist. Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung im Namen des Fachbereichs Medizin. Über den Nachweis der Forschungsbefähigung soll innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen entschieden sein.

(2) Mit der Habilitation wird die Forschungsbefähigung festgestellt. Im gemäß § 1 Absatz 2 dieser Ordnung beantragten Parallelverfahren wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 14

Erneuter Antrag auf Habilitation

Ein erneuter Antrag auf Habilitation kann nur einmal und frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der bestandskräftigen Ablehnung des Habilitationsantrags gestellt werden.

Der Antrag setzt die Vorlage neuer Habilitationsleistungen (§ 2) voraus.

§ 15

Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zurückzunehmen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt ist. Vor der Entscheidung ist der bzw. dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rücknahme ist der bzw. dem Habilitierten mit Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin bzw. dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

§ 16

Umhabilitation

Strebt ein Mitglied der Medizinischen Fakultät die förmliche Anerkennung eines auswärtig bestandenen Habilitationsverfahrens an, so kann die Umhabilitation auf Antrag erfolgen.

§ 17

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen des Habilitationsausschusses sowie der Fachhabilitationskommission sind,

sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzulegen. Hilft der Habilitationsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Habilitationsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 HmbHG vom 2. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingehen. Habilitationsanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt worden sind, werden nach der letztgültigen Habilitationsordnung vom 7. Juli 1999 (Amtl. Anz. 2000 Nr. 137 S. 3915) des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg durchgeführt.

Hamburg, den 18. Februar 2015

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1253

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 24. Juni 2015

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 8. Juli 2015 die vom Studierendenparlament der Technischen Universität Hamburg-Harburg in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 auf Grund von § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der TUHH erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus denen der Gesamtheit der Studierenden ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

§ 2

Fälligkeit, Entrichtung und Zuweisung des Betrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die TUHH zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Grundbeitrag und den Beitrag für die Rechtsschutzversicherung dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerkes zu.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Grundbeitrag beträgt 10,00 Euro pro Semester für Rechtsschutz und die studentische Selbstverwaltung.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag werden erhoben:

1. ein Beförderungsentgelt von 165,60 Euro zur Deckung eines für die Studierenden der TUHH vom AStA der TUHH mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (SemesterTicket);
2. ein Beitrag von 1,00 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.

(3) Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Semesterticket-Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen oder räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studieren-

denschaft der TUHH für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der TUHH.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Hamburg, den 10. Juli 2015

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 1256

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/42826-2631
Telefax: 040/42731-3448,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 25,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr beprei-tes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.
- d) Ausführung von Bauleistungen (Straßenbau)
- e) Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, Bezirk Wandsbek
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-225/15**
Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Wegeflächen im Zuständigkeitsbereich der Wegeaufsichtsbehörde/unterhaltungspflichtigen Dienststellen der FHH, hier Bezirk Wandsbek, sowie nach Verlegearbeiten der Leitungsverwaltungen. Zusammenfassung der Leistungen im Kleinvertrag Straßenbau-KLV-Bit 15-17. Ausgeschrieben werden Straßenbauarbeiten: Asphaltaufbruch, Herstellen von Fahrbahndecken aus Asphalt, Tragschichten allg. und mit bitumenhaltigen Bindemitteln, Lieferung von Baustoffen auf Zeit vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2017.
Aus den Bietern der öffentlichen Ausschreibung werden 10 Firmen ausgewählt, die mit einem Mittelpreis beauftragt werden.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 1. Oktober 2015
Ende: 30. September 2017
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:
Vom 17. Juli 2015 bis 11. August 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
RB/ZVA, Zimmer E 01.272,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/42731-0527
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20

IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05

BIC: PBNKDEFF200 Hamburg

Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 11. August 2015, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. August 2015 um 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
Folgende Nachweise und Angaben sind mit dem Angebot vorzulegen:
Qualifikationsnachweis MVAS, ggfls. Benennung eines Nachunternehmers, Benennung eines Nachunternehmers für Einbau für elastische Reparaturmasse.
Referenzen und Geräteliste für Gußasphaltarbeiten ggfls Benennung eines Nachunternehmers, Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. September 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/42731-3458

Hamburg, den 16. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 589

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/42826-2427

Telefax: 040/42731-3448,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
c) Die Vergabeunterlagen werden auf CD an sie versandt. Auf Nachfrage besteht die Möglichkeit, ihnen die Unterlagen, gegen Erstattung eines erhöhten Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 29,- Euro, auch in Papierform (Angebotsheftung) zu übersenden. In diesem Fall überweisen sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.

Die Abgabe des Angebots hat weiterhin ausschließlich in Papierform zu erfolgen, wir bitten sie aber, ihr bepreistes Leistungsverzeichnis zusätzlich als Angebotsdatei (d84, p84 oder x84) beizufügen.

- d) Öffentliche Ausschreibung
e) Hamburg Bezirk Harburg
f) Vergabenummer: **ÖA-K5-287/15**

Bauvorhaben:
östlich Bahnhofskanalklappbrücke BW.-Nr. 46.

Wesentliche Leistungen:

Grundinstandsetzung der Unter- und Überbauten unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes; Abbau, Instandsetzung und Aufbau der denkmalgeschützten Stahlkonstruktion; Rückbau des Stahlüberbaus; Instandsetzung der alten WL einschließlich des integrierten Maschinenraums; Neubau eines tiefgegründeten Rahmenbauwerks zwischen den vorhandenen Widerlagern.

- g) Entfällt
h) Entfällt
i) Beginn: 12 Werktage nach Zuschlagserteilung
Ende: 19. August 2016
j) Zugelassen
k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

Vom 20. Juli 2015 bis 19. August 2015, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
RB5/ZVA, Zimmer E 01.272,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Telefax: 040/42731-0527

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
n) Die Angebote können bis zum 21. August 2015, 10.00 Uhr, eingereicht werden.

- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 21. August 2015 um 10.00 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
r) Siehe Vergabeunterlagen.
s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

Folgende Nachweise und Angaben sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bauzeitenplan und Erläuterung des Bauablaufes
Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung ZTV-ING Koordinator und dessen ständigen Vertreter;

Qualifikationsnachweis Verkehrssicherung MVA; Baustelleneinrichtungsplan; Traggerüstkonzept; Qualifikationsnachweis für Korrosionsschutzarbeiten und Betoninstandsetzungsarbeiten; Herstellerqualifikation Stahlbau.

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstigen verantwortlich handelnden Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss; Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen; Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. September 2015.
w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/42731-3458

Hamburg, den 16. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 590

Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 15 A 0270

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49(0)40/42842-200,
Telefax: + 49(0)40/42842-1200
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **15 A 0270**

Lüftungsarbeiten

Maßnahme: 4111 G 1201
Teilsanierung Sporthalle Gebäude 25.

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages:

Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Clausewitz Kaserne,
Manteuffelstraße 20, 22585 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Es sollen Zu- und Abluftanlagen mit Kompaktgeräten einschl. Wärmerückgewinnung für die Umkleieräume, Konditionsraum und innenliegende Räume installiert werden. Ausführung gem. RLT-Richtlinie 01. Die innenliegenden WC-Räume und der Putzmittelraum erhalten eine mechanische Abluftanlage; Abluft direkt über Dach. Die Sporthalle wird direkt über zwei Dachventilatoren entlüftet. Hierfür ist eine Krangestellung seitens des Auftragnehmers erforderlich.

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung: 42. Kalenderwoche 2015
Fertigstellung der Leistung: 12. Kalenderwoche 2016

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle@bba.hamburg.de
Bewerbungsschluss: 4. August 2015
Versand der Verdingungsunterlagen: 10. August 2015

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: 11,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0270

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

q) Angebotseröffnung:

28. August 2015, 10.00 Uhr
Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

s) Entfällt

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28. September 2015

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42- 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 17. Juli 2015

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

Öffentliche Ausschreibung**Vergabenummer: 15 A 0274**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 28 42-12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **15 A 0274**
Wärmedämmarbeiten
Maßnahme: 4111 G 1201
Teilsanierung Sporthalle Gebäude 25.
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Clausewitz Kaserne,
Manteuffelstraße 20, 22585 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Es sollen Wärme- und Kälteedämmarbeiten an technischen Anlagen durchgeführt werden. Sanitär: ca. 250 m einschl. Armaturen z.T. mit PVC-Folienmantel; Lüftung: ca. 15 m² Kälteedämmung mit Blechummantelung, Heizung: ca. 50 Armaturen DN 20 bis DN 40 mit Alu-Blechmantel, ca. 360 m Rohrleitung ohne und ca. 70 m mit Alu-Blechmantel.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 44. Kalenderwoche 2015
Fertigstellung der Leistung: 48. Kalenderwoche 2015
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle@bba.hamburg.de
Bewerbungsschluss: 5. August 2015
Versand der Verdingungsunterlagen: 11. August 2015
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210 333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 15 A 0274
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
1. September 2015, 10.00 Uhr
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 1. Oktober 2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42-450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 17. Juli 2015

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

592

**Auftragsbekanntmachung
(Richtlinie 2004/18/EG)**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n):**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Landesbetrieb
Straßen, Brücken und Gewässer
Postanschrift:
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von Bearbeiterin
Frau Köhler
Telefon: +49/040/4 28 26 - 24 99
Telefax: +49/040/4 27 31 - 34 48
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Verkehrsinfrastruktur
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
OV-K5-284/15 Lieferung und Montage von 140 Parkscheinautomaten
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Lieferauftrag
Kauf
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Lieferung und Montage von 140 Parkscheinautomaten (PSA) mit vertraglicher Wartung, Entstörung, Ersatzteilverhaltung usw. und Zugriff auf Daten der PSA per Datenfernüberwachung.
Standorte befinden sich im Hamburger Staatsgebiet.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 31000000

II.1.7) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Lieferung und Montage von 140 Parkscheinautomaten (PSA) mit vertraglicher Wartung, Entstörung, Ersatzteilverhaltung usw. und Zugriff auf Daten der PSA per Datenfernüberwachung.
Standorte befinden sich im Hamburger Staatsgebiet.

II.2.2) Angaben zu Optionen: nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung
Beginn: 2. November 2015
Abschluss: 31. Dezember 2016.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
auf gesonderte Nachfrage: Gewährleistungsbürgschaft; Urkalkulation

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Wartungsvertrag; Angabe von mindestens 3 Referenzen (aufgestellte Parkscheinautomaten in größeren Städten mit vergleichbarer Ausstattung in den letzten 10 Jahren); Zulassung und Datenblatt der Befestigungselemente; Nachweis über elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) und Zertifikat der ZKA über die Zulassung mit Konformitätsbescheinigungen; Spezifikation der erforderlichen Parkscheine mit Angaben über Maße, Papierqualität und Anzahl der Parkscheine; Datenblatt der verwendeten Akkus; Informationen über die Nutzung und Ausgestaltung der Software zur Datenübertragung und der Datenzentrale.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal
Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien
Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-284/15
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
7. September 2015, 12.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung
Vergabeunterlagen – gegen Erstattung eines Kostenbeitrags in Höhe von insgesamt 9,00 – Euro auch in Papierform zu übersenden. In diesem Fall überweisen Sie bitte den erhöhten Kostenbeitrag.
Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-284/15. Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, RB5/ZVA,
Konto-Nr. 375202205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut Postbank Hamburg.
Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A.II (Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen) schicken.
IBAN DE 50200100200375202205
BIC PBNKDEFF200 (Ort: Hamburg)
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
11. September 2015, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 2. November 2015
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
11. September 2015, 9.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (falls zutreffend): nein
- ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN**
- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
 Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Finanzbehörde

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg,
 Deutschland
 Telefax: +49/40/428 23 - 20 20

VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen:**

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 16. Juli 2015

Hamburg, den 17. Juli 2015

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 593

**Öffentliche Ausschreibung
 der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

**Öffentliche Ausschreibung
 Nr. 2015000009**

**Rahmenvereinbarung über Fahrdienste
 für die Vertretung der persönlichen Fahrer
 der Senatorinnen und Senatoren sowie der
 Staatsrätinnen und Staatsräte**

Unter www.ausschreibungen.hamburg.de kann der Veröffentlichungstext frei zugänglich eingesehen werden.

Die Vergabeunterlagen finden Sie über die Online-Dienste im HamburgService (www.gateway.hamburg.de) unter dem Stichwort „Ausschreibungen“. Dort erhalten Sie Zugriff auf die Bieterseite unseres Vergabemanagementsystems eVergabe und können die Vergabeunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.

Ende der Angebotsfrist: 14. August 2015, 10.00 Uhr bei der vorgenannten Stelle.

Ende der Bindefrist: 30. Oktober 2015

Ausführungsfrist: 1. November 2015 bis 31. Oktober 2017

Die Angebote werden nicht verlesen.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 17. Juli 2015

Die Finanzbehörde

594

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

802 K 59/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Grootmoorgraben 20 belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 16601 eingetragene 501 m² große Grundstück (Flurstück 9708), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Das Grundstück ist mit einem vollunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2003, bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 164 m² und verteilt sich auf 5½ Zimmer, Küche, Voll- und Duschbad, Gäste-WC, Balkon und Terasse, wobei Balkon und Terasse zu 25 % auf die Wohnfläche angerechnet sind. Zur Ausstattung gehören u.a. ein Kamin, eine Alarmanlage und eine Kellersauna mit Dusche und WC. Gaszentralheizung, im Erd- und Dachgeschoss als Fußbodenheizung. Insgesamt gehobene Ausstattung. Das Objekt wird durch eine Miteigentümerin genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 590 000,- Euro gesamt, 295 000,- Euro je ½ Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 26. November 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung

des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

595

802 K 62/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Bergstedt Blatt 4412 eingetragene Erbbaurecht durch das Gericht versteigert werden. Das Erbbaurecht ist eingetragen auf dem im Grundbuch von Bergstedt Blatt 4411 im Bestandsverzeichnis Nummer 1 verzeichneten 472 m² großen Grundstück (Flurstück 3382), belegen in Hamburg, Twietenkoppel 11, in Abteilung II bis zum 30. Juni 2077.

Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn-/Dauernutzungsrechten ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Laut Gutachten besteht das Erbbaurecht an einem eingeschossigen Einzelhaus (Holzkonstruktion) mit ausgebautem Dachgeschoss ohne Keller, Baujahr etwa 2002. Es handelt sich um ein Niedrigenergiehaus, Heizung und Warmwasser werden mit Holz und Solarenergie betrieben, stark gehobene Ausstattung. Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Der Gutachter hat die Wertminderung durch den Erbbauzins mit 110 000,- Euro bewertet. Der Verkehrswert wurde ohne diese Belastung festgesetzt.

In einem vorigen Termin ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden. Somit gelten die Wertgrenzen der §§ 74a und 85a ZVG in diesem Termin nicht.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 590 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 3. Dezember 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Juli 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

596

Zwangsversteigerung

902 K 16/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Bestandsverzeichnis des Erbbaugrundbuches von Öjendorf Blatt 588 unter lfd. Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht, durch das Gericht versteigert werden.

Das zu versteigernde Erbbaurecht ist wiederum eingetragen an dem unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnis des in Hamburg, Geißleinweg 50, Rübezahlstraße belegenen, im Grundbuch von Öjendorf Blatt 587 eingetragene 827 m² großen Grundstück (Flurstück 99) in Abteilung II unter lfd. Nummer 1 für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. März 2049.

Das Erbbaurecht besteht an einem 1-geschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Schuppen und Kaminholzlager. Das Haus ist teilunterkellert (ein Teilbereich ist Kriechkeller). Im Haus wurden Umbauarbeiten vorgenommen, wodurch die Zimmerzahl reduziert wurde. Dieses verleiht dem Haus mehr Großzügigkeit, jedoch ist es derzeit praktisch nur für einen 2-Personen-Haushalt geeignet. Die Wohnfläche beträgt etwa 100 m². Zum Zwangsversteigerungstermin vom 5. Februar 2015 wurde ein Mietvertrag

über das Erbbaurecht zur Akte gereicht. Seit 13. April 2015 ist auch die Zwangsverwaltung angeordnet. Eine Zuschlagserteilung ist gem. §§ 5, 8 ErbbauRG nur zulässig, wenn die Erbbaurechtsausgeberin dieser zustimmt. Die Zustimmungserklärung ist vom Meistbietenden auf eigene Kosten beizubringen. Hierzu wird vom Gericht i.d.R. 14 Tage nach der Versteigerung ein Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag abgehalten, in welchem der Meistbietende spätestens diese Zustimmungserklärung vorzulegen hat bzw. die Erbbaurechtsausgeberin diese zu Protokoll des Gerichtes abgeben könnte. Erbbaurechtsausgeberin ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 192 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 12. November 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.34, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet sowie kostenpflichtiger Gutachtendownload unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Juli 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**
Abteilung 902

597

Zwangsversteigerung

323 K 41/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lüttkamp 62, 64 belegene, im Grundbuch von Lurup Blatt 5322 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 282,97/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2333 m² großen Flurstück 3794, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Keller und dem Stellplatz in der Tiefgarage Nummer 19 Haus B, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die leerstehende Wohnung liegt im Hauszugang Lüttkamp 64, rückliegendes Gebäude, dort im Erdgeschoss hinten rechts. Die 2-Zimmer-Wohnung verfügt über Flur, Küche, Bad/WC und Terrasse (Sondernutzungsrecht) mit einer Wohnfläche von 65,73 m².

Beheizung und Warmwasserversorgung zentral über Gaszentralheizung. Die Wohnungseigentumsanlage besteht insgesamt aus 32 Wohneinheiten, jeweils mit Kellerabstellraum und Tiefgaragenstellplatz. Die Wohneinheiten sind auf zwei Mehrfamilienhäuser verteilt. Baujahr: 1996/1997.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 170 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 14. Oktober 2015, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zu-

schlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Juli 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

598

Zwangsversteigerung

417 K 28/14. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Jakob-Kaiser-Straße 1 belegene, im Grundbuch von Lohbrügge Blatt 4547 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 776/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2887 m² großen Grundstück (Flurstücke 3955, 3957, 4006, 4008) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nummer 38 und das in Hamburg Walter-Freitag-Straße belegene, im Grundbuch von Lohbrügge Blatt 4750 eingetragene Teileigentum (49/10 000 am Grundstück (Flurstück 4033-6613 m²) verbunden mit dem Sondereigentum am Tiefgaragenstellplatz Nummer 38, durch das Gericht versteigert werden.

Die 1½-Zimmer-Wohnung mit Flur, Küche, Bad, 2 Abstellräumen und Loggia zu einer Größe von etwa 48,4 m² befindet sich im II. Obergeschoss einer im Jahr 1981, 1982 errichteten fünfgeschossigen Mehrfamilienwohnhausanlage zuzüglich Staffelgeschoss (88 Wohneinheiten in 5 Gebäuden, 204 Kfz-Stellplätze). Gaszentralheizung; Warmwasserversorgung erfolgt über Heizungsanlage.

Wohnung und Stellplatz sind vermietet. Nettokaltmiete 380,- Euro zzgl. Nebenkosten 122,- Euro. Stellplatzmiete: 40,- Euro/Monat.

Wohngeld: 158,- Euro für die Wohnung und 12,- Euro für den Stellplatz.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 86 000,- Euro für die Wohnung, 9 000,- Euro für den Stellplatz.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 13. Oktober 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 107 d, montags, bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/4 2891 - 2393/- 2392. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 24. Juli 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

599

Zwangsversteigerung

616 K 24/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Volkswohlweg 14A, 21077 Hamburg belegene, im Grundbuch von Eißendorf Blatt 3435 eingetragene 613 m² große Grundstück (Flurstück 4380), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden Zweifamilienhaus. Baujahr 1970. Zwei Wohngeschosse (Erdgeschoss und HangG) mit insgesamt etwa 167 m² Wohnfläche. Zwei Terrassen. Keine PKW- oder Garagenstellplätze. Warmwasserversorgung über Gaszentralheizung. Im Bewertungszeitpunkt April 2013 war eine Wohnung (HangG) vermietet. In der eigengenutzten zweiten Wohnung (Erdgeschoss) soll ein Raum sowie ein Kellerraum vermietet gewesen sein.

Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 255 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 8. September 2015, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht

Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal B0.04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040 / 4 28 71 - 24 06, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Juli 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

600

Zwangsversteigerung

717 K 3/15. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Mehlandsredder 21 a-f, 23 a-f, 25 a-f, 27 a-f, 29 a-f, 31 a-f belegene, im Grundbuch von Neu-Rahlstedt Blatt 2669 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, bestehend aus 252/10000 Miteigentumsanteilen an dem 15 909 m² großen Flurstück 2212, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, jeweils mit der Nummer 36 im Aufteilungsplan bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das Wohnungseigentum besteht aus einem eingeschossigen, vollunterkeller-

ten Reihenmittelhaus mit einer Wohnfläche von 81,08 m², postalische Anschrift „Mehlandsredder 31 e“. Errichtung etwa 1961. Beheizung vermutlich über Gaszentralheizung. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Dem äußeren Anschein nach normaler Unterhaltungszustand. Zum Zeitpunkt des Ortstermins (28. Februar 2014) wurde das Objekt von den Verfahrensschuldnern zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74a Absatz 5 ZVG: 201 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 1. Oktober 2015, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, I. Stock, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Januar 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Juli 2015

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

601

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Volkstanz- und Trachtengruppe Rübezahl Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 14582) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Friedrich-Wilhelm Preuß und Frau Marianne Preuß, beide wohnhaft Eichenweg 12, 25365 Klein Offenseth-Sparrieshoop, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Klein Offenseth-Sparrieshoop, den 13. Juli 2015

Die Liquidatoren

602

Gläubigeraufruf

Der Verein **Karawane-West-Afrika e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 20619), Arnkielstraße 15, 22769 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Hannes Homfeld und Herr Alexander Böhm bestellt. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 7. Juli 2015

Die Liquidatoren

603